

Gesetzgebungs-Agenda 2013/2

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1 Bund	156	2 Kantone	161
1.1 Besteuerung nach dem Aufwand	156	2.1 Basel-Landschaft	161
1.2 Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer	156	2.2 Bern	161
1.3 Formelle Bereinigung der Steuergesetzestexte	156	2.3 Glarus	162
1.4 Änderung der Quellensteuerverordnung des Bundes	157	2.4 Graubünden	162
1.5 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung	157	2.5 Jura	163
1.6 Begrenzung des Fahrkostenabzugs	158	2.6 Luzern	163
1.7 Vereinfachung der Mehrwertsteuer mit 2-Satz-Modell	158	2.7 Nidwalden	163
1.8 Mehrwertsteuer – Sondersatz für Beherbergungsleistungen	159	2.8 Schaffhausen	164
1.9 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe	159	2.9 Schwyz	164
1.10 Aufhebung der Eidg. Erlasskommission (EEK)	159	2.10 Tessin	164
1.11 Steuerbefreiung von Vereinen mit ideellem Zweck	160	2.11 Thurgau	164
1.12 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe	160	2.12 Waadt	165
1.13 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer	160	2.13 Zürich	165
1.14 In der Frühjahrsession 2013 behandelte Motionen und Initiativen	161	3 International	166
		3.1 Überblick	166
		3.2 Grossbritannien	166
		3.3 USA	166

* Ehem. Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Leiter Länderdienst 1, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

1 Bund

1.1 Besteuerung nach dem Aufwand

Am 28.9.2012 erliessen die eidg. Räte das BG über die Besteuerung nach dem Aufwand,¹ das verschiedene Verschärfungen und Präzisierungen enthält, um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu stärken.² Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat das BG nunmehr gestaffelt in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen im StHG treten auf den 1.1.2014 in Kraft. Ab dem 1.1.2016 gelten die neuen Bestimmungen auch bei der direkten Bundessteuer. Das BG sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen haben. Mit der vom Bundesrat beschlossenen Staffelung des Inkrafttretens wird damit ermöglicht, dass die Verschärfung der Aufwandbesteuerung für in der Schweiz domizilierte Ausländer gleichzeitig bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern Anwendung findet.³

Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Totalrevision der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer⁴ beschlossen, um diese der geänderten Gesetzgebung anzupassen. Sie tritt gleichzeitig mit den geänderten Gesetzesbestimmungen in Kraft.⁵

Nach dem Erlass des BG ist die eidg. Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» zustande gekommen.⁶ Sie sieht vor, in der BV festzuschreiben, dass die Besteuerung nach dem Aufwand untersagt ist. Der Bund wäre bei Annahme der Initiative verpflichtet, innert 3 Jahren die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Sollte innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt werden, wäre die Regelung in der BV direkt anwendbar.⁷

Der Bundesrat hat sich in der Zwischenzeit unter Verweis auf die erst beschlossene Verschärfung der Aufwandbesteuerung für eine Ablehnung der Volksinitiative ausgesprochen. Er hat deshalb am 8.3.2013 das EFD beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.⁸

1.2 Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer

Am 14.12.2012 erliessen die eidg. Räte eine Novelle zum DBG, die Änderungen zur Verbesserung der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer vorsieht.⁹ In unveränderter Übernahme der entsprechenden Vorlage des Bundesrats¹⁰ wird damit eine bis heute bestehende Prüflücke in der Finanzaufsicht über die direkte Bundessteuer geschlossen. Die Kantone werden neu dazu verpflichtet, die ordnungs- und rechtmässige Erhebung der direkten Bundessteuer überprüfen zu lassen. Die Überprüfung muss von den Kantonen in Auftrag gegeben werden und hat durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan zu erfolgen.

Das unabhängige kantonale Aufsichtsorgan hat jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer von der Registerführung bis hin zum Bezug und zur Ablieferung zu überprüfen. Über die Prüfung wird der ESTV sowie der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Unterbleibt die Prüfung oder erhalten ESTV und EFK keinen Bericht, kann das EFD die Prüfung bei einem Revisionsunternehmen in Auftrag geben.¹¹

Die Referendumsfrist lief bis zum 7.4.2013. Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten.

1.3 Formelle Bereinigung der Gesetzestexte

Am 22.3.2013 erliessen die eidg. Räte das BG über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen.¹² Nachdem sämtliche Kantone für die natürlichen Personen die 1-jährige Gegenwartsbesteuerung kennen, sind die Bestimmungen zur 2-jährigen Vergangenheitsbemessung überflüssig geworden. Mit diesem BG werden die Gesetzestexte in DBG, StHG und VStG entsprechend bereinigt.

Das BG tritt, unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist, welche am 13.7.2013 endet, am 1.1.2014 in Kraft.

1 AS 2013, 779.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2013/1, FStR 2013, 72 f.

3 S. Medienmitteilung des EFD (vom 20.2.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47841.

4 SR 642.123.

5 AS 2013, 787.

6 BBI 2012, 9228.

7 BBI 2011, 3553.

8 S. Medienmitteilung des EFD (vom 8.3.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=48076.

9 BBI 2012, 9723.

10 BBI 2012, 4769.

11 S. Medienmitteilung des EFD (vom 18.4.2012), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=44169.

12 BBI 2013, 2487.

1.4 Änderung der Quellensteuerverordnung des Bundes

Die Erhebung der Quellensteuer ist sowohl für die Schuldner der steuerbaren Leistung, welche die Quellensteuer in Abzug zu bringen und abzuliefern haben, als auch für die Steuerbehörden sehr datenintensiv und damit administrativ recht aufwendig. Mit Hilfe einer einheitlichen Software-Lösung wird deshalb gesamtschweizerisch den Schuldnern der steuerbaren Leistung, namentlich den Arbeitgebern, die Möglichkeit eröffnet, ihre Quellensteuerdaten elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln. Eine solche gesamtschweizerische, kantonsübergreifende Lösung, welche neben einer effizienten und standardisierten Verarbeitung der Quellensteuerdaten auch das interkantonale Abrechnungsverfahren vereinfachen und zusätzlich mehr Rechtssicherheit bringen kann, setzt indessen gesamtschweizerisch vereinheitlichte Tarifstrukturen mit gesamtschweizerisch einheitlichen Bezeichnungen voraus.

Mit Beschluss vom 25.2.2013 hat das EFD die Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) entsprechend angepasst.¹³ Neu werden die einzelnen Tarificodes verbindlich umschrieben und aufgezählt. Damit sind Kantone, welche künftig die elektronische Übermittlung von Quellensteuerdaten über die einheitliche Software-Lösung ELM/QSt vornehmen, in der Lage, ihre Bestimmungen nach Massgabe der Bundesregelung anzupassen. Arbeitgebenden, die inskünftig ihre Quellensteuerabrechnungen elektronisch einreichen, ist es damit auch im interkantonalen Verhältnis möglich, ohne Mehraufwand direkt mit der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Arbeitnehmenden abzurechnen.

Die Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs gemäss geltendem Recht kann unter Umständen zu Härten führen. Grundsätzlich werden nach Art. 33 StHG nur ganz bestimmte Abzüge bei der Ausgestaltung der Quellensteuerartefakte berücksichtigt. Weitere, im Einzelfall anfallende Abzüge können erst im Folgejahr über eine nachträgliche Korrektur des angerechneten Tarifs berücksichtigt werden. Das kann für den betroffenen Quellensteuerpflichtigen unter Umständen zu finanziellen Engpässen und damit zu einer Härte führen, namentlich wenn er Unterhaltsbeiträge für Kinder oder an den geschiedenen Ehegatten zu leisten hat. Die Änderung der QStV ermöglicht es neu, Quellensteuerpflichtigen, denen ein Anspruch auf eine entsprechende Tarifkorrektur zukommt, auf Antrag bereits für den laufenden Quellensteuerabzug bei der Ta-

rifanwendung die Berücksichtigung von Kinderabzügen bis zur Höhe der Unterhaltsbeiträge zu bewilligen.

Da mit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung viele Arbeitsabläufe automatisiert und administrativ vereinfacht werden, wird die Bandbreite der Bezugsprovision neu auf 1 - 3 % (bisher 2 - 4 %) verkürzt.

Die Ordnungsänderung tritt auf den 1.1.2014 in Kraft, die Reduktion der Bezugsprovision allerdings erst auf den 1.1.2015.

1.5 Steuerabzüge für Aus- und Weiterbildung

Die Botschaft des Bundesrats zum BG über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten¹⁴ ist gegenwärtig in parlamentarischer Beratung. Der Ständerat beriet die Vorlage in der Sommersession 2011 als Erst-Rat und stimmte dabei dem bundesrätlichen Konzept eines allgemeinen Abzugs mit frankemässiger Begrenzung zu, verdoppelte jedoch die Abzugsobergrenze bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12 000.

Die WAK-NR beschloss an ihrer Sitzung vom 31.1.2012, ebenfalls auf die Vorlage einzutreten, beauftragte indessen die Verwaltung, Vorschläge für eine Verbesserung der Vorlage, wo diese zu Schlechterstellungen gegenüber dem geltenden Recht führt, auszuarbeiten.¹⁵

Der Nationalrat beriet die Vorlage in der Frühjahrsession 2013 und stimmte dabei ebenfalls dem Konzept eines allgemeinen Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten zu, beschloss indessen in Abweichung zum Entwurf des Bundesrats und zum Beschluss des Ständerats, auf eine betragsmässige Limitierung des Abzugs zu verzichten. Ausserdem stimmte er Präzisierungen zu, die sicherstellen sollen, dass die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil darstellen, also beim Arbeitnehmenden nicht zu steuerbarem Einkommen führen, und dass solche Kosten immer als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden können.

Die Vorlage geht damit zurück an den Ständerat. Die WAK-SR hat an ihrer Sitzung vom 9.4.2013 indessen beschlossen, am Beschluss des Ständerats in der Sommersession 2011 und damit an einer Obergrenze, bei der direkten Bundessteuer in der Höhe von Fr. 12 000, fest-

13 AS 2013, 783; s. auch Medienmitteilung des EFD (vom 1.3.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47982.

14 BBI 2011, 2607.

15 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/3, FStR 2012, 241.

zuhalten. Die Vorlage soll in der Sommersession 2013 wieder vom Ständerat beraten werden.¹⁶

1.6 Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Am 6.9.2010 wurde die Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» eingereicht. Sie verlangt eine gesicherte Finanzierung für den öffentlichen Verkehr. Dazu will sie Gelder aus der Mineralölsteuer, die bis heute dem Strassenverkehr zukommen, zugunsten des öffentlichen Verkehrs und der Verlagerung einsetzen. Der Bundesrat lehnt diese Volksinitiative indessen ab. Nach seiner Auffassung würde sie die zukünftige Finanzierung der Strasseninfrastruktur in Frage stellen. Er stellt ihr aber mit der Botschaft vom 18.1.2012 über den Entwurf eines BB über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einen direkten Gegenentwurf gegenüber.¹⁷

Ein Bestandteil des Gegenentwurfs ist ein BG über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.¹⁸ Dieses sieht u. a. im Rahmen der Berufskosten eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens Fr. 3000 für Unselbständig-erwerbende vor. Die Kantone sollen neu ebenfalls einen Maximalabzug festsetzen können.

In der Wintersession 2012 stimmte der Ständerat, der diese Vorlage als Erst-Rat behandelte, dieser steuerlichen Neuregelung zu.

1.7 Vereinfachung der Mehrwertsteuer mit 2-Satz-Modell

Seit dem 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft, das den 1. Teil einer umfassenden Mehrwertsteuerreform beinhaltet.¹⁹ Am 23.6.2010 verabschiedete der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer,²⁰ welche den 2. Teil der Steuerreform konkretisiert. Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrats sah namentlich vor, die heute geltenden 3 Steuersätze durch einen Einheitssatz zu ersetzen und die Mehrheit der Steuerausnahmen abzuschaffen.

In der Wintersession 2010 trat der Nationalrat zwar auf die Vorlage ein, beschloss indessen, sie mit dem Auftrag, eine Vorlage für eine Mehrwertsteuer-Revision nach einem 2-Satz-Modell mit bestimmten Eckwerten zu unterbreiten, an den Bundesrat zurückzuweisen.²¹ An diesem

Rückweisungsbeschluss hielt der Nationalrat, nachdem der Ständerat diesen in der Frühjahrsession 2011 abgelehnt hatte, in der Wintersession 2011 fest. Damit war die Vorlage definitiv an den Bundesrat zurückgewiesen.

Mit der Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (2-Satz-Modell) vom 30.1.2013²² hat der Bundesrat nunmehr den Auftrag des Nationalrats erfüllt. Neu sollen das Gastgewerbe und die Beherbergung dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden. Entsprechend dem Auftrag des Nationalrats sollen künftig keine Steuerausnahmen mehr für den reservierten Dienst der Post, für den Wertzeichenverkauf und die Schiedsgerichtsbarkeit gelten. Dagegen sollen die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, des Bildungswesens, der Kultur, der Sportveranstaltungen und wohltätiger Organisationen weiterhin von der Mehrwertsteuer ausgenommen bleiben.

Grundsätzlich sollen 2 Steuersätze beibehalten werden. Aufgehoben werden soll der Sondersatz für Beherbergungsleistungen. Mit der Botschaft möchte der Bundesrat jedoch die Diskussion über den Umfang der zum reduzierten Satz steuerbaren Güter und Dienstleistungen anstossen. Hierfür unterbreitet er den eidg. Räten eine Minimal- und eine Maximalvariante. Die Minimalvariante als Hauptvariante hält sich an den Wortlaut des Auftrags und sieht nur für Nahrungsmittel sowie gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen den reduzierten Satz vor. Bei der Maximalvariante findet der reduzierte Satz Anwendung auf alle bisher zum reduzierten Satz steuerbaren Leistungen und neu auf gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen.

Die Besteuerung der gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen zum reduzierten Satz gemäss Vorgabe des Nationalrats hätte jährliche Mindereinnahmen von Fr. 760 - 810 Mio. zur Folge. Mindereinnahmen in dieser Grössenordnung kann der Bundeshaushalt nach Auffassung des Bundesrats kaum verkraften. Für den Bundesrat kommt deshalb nur eine ertragsneutrale Umsetzung des Auftrags in Frage, wobei die Kompensation zwingend innerhalb des Mehrwertsteuersystems zu erfolgen hat. Dabei muss die Kompensation über die Steuersätze erfolgen. In der Minimalvariante wird sie erreicht, indem mit Ausnahme der Lieferung von Nahrungsmitteln alle bisher zum reduzierten Satz besteuerten Leistungen neu dem Normalsatz von 8 % unterstellt werden und der reduzierte Satz von bisher 2,5 % auf 2,8 % angehoben wird. In der Maximalvariante wäre eine Erhöhung des reduzierten Satzes von 2,5 % auf 3,8 % notwendig, um die Ertragsneutralität sicherzustellen.

16 S. Medienmitteilung WAK-SR (vom 9.4.2013), www.parlament.ch/d/mm/2013/Seiten/mm-wak-s-2013-04-09.aspx.

17 BBI 2012, 1577.

18 BBI 2012, 1761.

19 SR 641.20.

20 BBI 2010, 5397.

21 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2011/3, FStR 2011, 253.

22 BBI 2013, 1481.

Die Neuordnung hat auch Auswirkungen auf die Anteile von AHV und IV an den Mehrwertsteuereinnahmen. Bei der Maximalvariante könnten die potenziellen Einnahmeverluste der AHV kompensiert werden, indem ihr Ertragsanteil am reduzierten Mehrwertsteuersatz von 0,3 auf 0,5 Prozentpunkte erhöht würde. Bei der Minimalvariante würde eine geringfügige Erhöhung des gesetzlichen Bundesbeitrags genügen. Bezüglich der IV kann dagegen auf eine Anpassung verzichtet werden, da deren Zusatzfinanzierung Ende 2017 ausläuft.

Ausserhalb des Auftrags des Nationalrats beantragt der Bundesrat sodann einige weitere Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes, die ihren Grund in parlamentarischen Vorstössen, in Erfahrungen der Praxis und in der Gesetzessystematik haben.²³

1.8 Mehrwertsteuer – Sondersatz für Beherbergungsleistungen

An ihrer Sitzung vom 22./23.10.2012 stimmte die WAK-NR zusätzlich einem Antrag für eine Kommissionsinitiative zu, welche den bis Ende 2013 befristeten MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen bis Ende 2017 verlängern will. Damit soll gewährleistet werden, dass bis zur Umsetzung der Revision des MWSTG²⁴ keine Rechtslücke entsteht und die Hotellerie dem gleichen Steuersatz wie bis anhin unterliegt. Eine Umstellung auf den Normalsatz würde nach Auffassung der WAK nicht nur die schwierige Wirtschaftslage dieser Branche verschärfen, sondern hätte auch einen grossen administrativen Mehraufwand zur Folge, zumal ihr Steuerregime im Falle des Inkrafttretens des 2-Satz-Modells²⁵ kurz darauf erneut angepasst werden müsste. Diesem Beschluss stimmte an ihrer Sitzung vom 6.11.2012 auch die WAK-SR zu.²⁶

An ihrer Sitzung vom 12./13.11.2012 hiess die WAK-NR eine entsprechende Änderung des MWSTG gut.²⁷ Der Bundesrat beantragt, dieser Änderung zuzustimmen.²⁸

1.9 Stempelabgaben – allfällige Abschaffung, insbesondere der Emissionsabgabe

Der Bundesrat sieht gemäss seinen steuerpolitischen Prioritäten, die er an einer Aussprache vom 30.11.2011

festlegte, vor, die Emissionsabgabe auf Eigenkapital im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III²⁹ zu eliminieren, an den übrigen Stempelabgaben (Umsatz- und Versicherungsabgabe) jedoch aus finanzpolitischen Gründen festzuhalten.

Unabhängig von den steuerpolitischen Prioritäten des Bundesrats nahm die WAK-NR in Ausführung einer parlamentarischen Initiative zur schrittweisen Abschaffung der Stempelsteuer an ihrer Sitzung vom 10.1.2012 einen Vorentwurf für eine Revision des StG an, mit dem in einem 1. Schritt die Emissionsabgabe abgeschafft werden soll. Den entsprechenden Vorentwurf gab sie mit einem erläuternden Bericht in die Vernehmlassung, die bis zum 10.5.2012 dauerte.³⁰ Nach Kenntnisnahme des Vernehmlassungsergebnisses beschloss die WAK-NR an ihrer Sitzung vom 12./13.11.2012, ihren Vorentwurf ohne Änderungen dem Rat zu unterbreiten.³¹

In der Frühjahrssession 2013 stimmte der Nationalrat der Vorlage seiner WAK, welche eine ersatzlose Aufhebung der Emissionsabgabe vorsieht, zu, entgegen dem Antrag des Bundesrats, das Geschäft zu sistieren und es im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu behandeln.³²

Die WAK-SR, welche die Vorlage für den Ständerat vorbereitet, hat nunmehr an ihrer Sitzung vom 9.4.2013 einem Ordnungsantrag zugestimmt, der den Bundesrat beauftragt, einen Bericht über alle hängigen steuerrelevanten Anliegen, die zu Mindereinnahmen führen, zu erstellen und dabei auch deren Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen. Auch wird vom Bundesrat ein Priorisierungsvorschlag erwartet. Die Kommission rechnet damit, die Beratung der Vorlage im 4. Quartal 2013 wieder aufnehmen zu können.³³

1.10 Aufhebung der Eidg. Erlasskommission (EEK)

Das EFD eröffnete am 16.11.2012 die Anhörung zum Entwurf eines BG über die Aufhebung der Eidg. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz). Steuerpflichtige können um Erlass geschuldeter Steuerbeträge ersuchen, wenn sie sich in einer Notlage befinden. Nach geltendem Recht entscheidet die EEK über Eingaben, mit denen um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mind. Fr. 25 000 ersucht wird. Gesuche um Erlass tieferer Beträge und Gesuche um Er-

23 S. auch Medienmitteilung des EFD (vom 30.1.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47598.

24 S. Abschn. 1.7.

25 S. Abschn. 1.7.

26 S. Medienmitteilung der WAK-SR (vom 7.11.2012), www.parlament.ch/d/mm/2012/Seiten/mm-wak-s-2012-11-07.aspx.

27 BBI 2013, 925.

28 BBI 2013, 937.

29 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/4, FSr 2012, 311 f.

30 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/3, FSr 2012, 243 f.

31 BBI 2013, 1089.

32 BBI 2013, 1107.

33 S. Medienmitteilung WAK-SR (vom 9.4.2013), www.parlament.ch/d/mm/2013/Seiten/mm-wak-s-2013-04-09.aspx.

lass der kantonalen und kommunalen Steuern werden in den Kantonen behandelt. Dies kann nach geltendem Recht zu widersprüchlichen Entscheiden führen, da der gleiche Sachverhalt je nach Steuerart durch verschiedene Behörden beurteilt wird.

Künftig sollen die Kantone sämtliche Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer beurteilen. Die EEK soll ihrer bisherigen Aufgabe entbunden und aufgelöst werden. Neu soll sodann das Bundesgericht im Beschwerdefall als letzte Instanz über sog. besonders bedeutende Fälle urteilen. Die spezielle Sachurteilsvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles würde nicht nur Erlassfälle, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, sondern auch solche umfassen, die aus andern Gründen bedeutsam sind, beispielsweise weil dieselbe Rechtsfrage in verschiedenen Kantonen abweichend entschieden worden ist.³⁴

Die Anhörungsfrist dauerte bis zum 20.2.2013.

1.11 Steuerbefreiung von Vereinen mit ideellem Zweck

Am 10.4.2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem BG, das vorsieht, dass Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie einen Höchstbetrag nicht überschreiten. Damit sollen namentlich Vereine der Jugend- und Nachwuchsförderung entlastet werden.

Für die direkte Bundessteuer schlägt der Bundesrat vor, die Gewinne juristischer Personen künftig bis zu einer Freigrenze von Fr. 20 000 nicht zu besteuern, sofern diese ausschliesslich und unwiderruflich ideelle Zwecke verfolgen. Für die Kantons- und Gemeindesteuern soll das kantonale Recht die Höhe der Freigrenze bestimmen.³⁵

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 10.7.2013.

1.12 Eidg. Volksinitiativen für steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen und gegen die Heiratsstrafe

Am 8.4.2011 reichte die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) Unterschriftenlisten zu 2 Volksinitiativen ein, deren Gesetzeskonformität in der Vorprüfung durch die Bundeskanzlei mit Verfügungen vom 19.4.2011³⁶ anerkannt wurde. Mit der einen Volks-

initiative will erreicht werden, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen inskünftig steuerfrei sind, mit der andern, dass verheiratete Paare gegenüber Konkubinatspaaren sowohl steuerlich als auch bei den Sozialversicherungen nicht mehr benachteiligt werden.³⁷

Am 5.11.2012 wurden die Volksinitiativen eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiativen formell zustande gekommen sind.³⁸

1.13 Eidg. Volksinitiative für die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer

Am 16.8.2011 wurde die Unterschriftensammlung für die eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» gestartet.³⁹ Nach dieser soll in einem neuen Art. 129a BV die Zuständigkeit des Bundes für die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer geschaffen werden. Diese wäre von den Kantonen zu veranlagern und einzuziehen. $\frac{2}{3}$ des Ertrags erhielte der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), $\frac{1}{3}$ verbliebe den Kantonen.

Am 15.2.2013 wurde die Volksinitiative eingereicht. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei ergab, dass die Volksinitiative formell zustande gekommen ist.⁴⁰

Der Steuersatz der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer soll 20 % betragen. Nicht besteuert würden jedoch namentlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 2 Mio. auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen sowie Zuwendungen an Ehegatten bzw. registrierte Partner.⁴¹

Der Initiativtext enthält eine Regelung für das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen, zusammen mit Vorgaben für den Erlass allenfalls notwendiger Ausführungsbestimmungen. Sodann sieht er vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1.1.2012 dem Nachlass zugerechnet werden.

34 S. Medienmitteilung des EFD (vom 16.11.2012) inkl. Änderungsunterlagen, www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=46741.

35 S. Medienmitteilung des EFD (vom 10.4.2013), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=48440.

36 BBI 2011, 3799 und 3803.

37 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 156.

38 BBI 2013, 243 und 245.

39 BBI 2011, 6459.

40 BBI 2013, 2267.

41 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/1, FStR 2012, 69.

1.14 In der Frühjahrsession 2013 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

abgelehnt:

- eine Motion betr. Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums;
- eine Motion betr. Abschluss von Steuerinformationsabkommen mit Entwicklungsländern;
- eine Motion betr. Abschaffung des Kundenverfahrens bei der Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen;
- eine Motion betr. Kapitaleinlageprinzip.

keine Folge gegeben:

- einer Standesinitiative betr. Einführung eines Aus- und Weiterbildungsabzugs für Kinder und Jugendliche in der Steuergesetzgebung;
- einer parlamentarischen Initiative betr. eklatante Fehleinschätzung der Folgen der Unternehmenssteuerreform II und der Verantwortlichkeit.

Der Ständerat hat:

angenommen:

- eine Motion betr. teilweise Befreiung der Treibstoffe für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer.

2 Kantone

2.1 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 21.8.2012 eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes überwiesen. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen insbesondere verschiedene auf Bundesebene bereits beschlossene und für die Kantone zwingende Bestimmungen des StHG umgesetzt werden. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Senkung des Tarifs für grössere Kapitaleistungen aus Vorsorge (d. h. über Fr. 500 000), um die Standortattraktivität des Baselbiets im Vergleich zu den Nachbarkantonen zu verbessern;
- Optimierung des Rentnerinnen- und Rentnerabzugs, indem er als Sozialabzug an die Rentenentwicklung der AHV gekoppelt werden soll;
- verwaltungsorganisatorische Änderung bei der kantonalen Taxationskommission und beim Steuererlass, indem der Steuererlass in die Zuständigkeit der Taxationskommission integriert werden soll;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Zugriff von auskunftsberechtigten Amtsstellen und Gerichten auf die Daten der kantonalen Steuerverwaltung;

- Anpassungen an Bundesrecht: Anpassung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten,⁴² Abzugsfähigkeit von max. Fr. 10 000 für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien,⁴³ Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁴⁴ Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes,⁴⁵ Bahnreform 2;⁴⁶
- Anpassung der Vermögensbesteuerung von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen; gemäss neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts⁴⁷ müssen solche Versicherungen auch bei bereits laufenden Rentenzahlungen mit dem noch vorhandenen Rückkaufswert als Vermögen versteuert werden; bisher war dies nur während der Aufschubszeit der Fall.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁴⁸

Der Landrat hat die Vorlage am 21.3.2013 in 1. Lesung beraten und keine Änderungen vorgenommen.

2.2 Bern

Das Berner Stimmvolk hat am 23.9.2012 die Initiative «Faire Steuern – Für Familien»⁴⁹ abgelehnt und dem vom Grossen Rat erarbeiteten Gegenvorschlag zugestimmt. Mit dem Ja zum Gegenvorschlag bleiben die Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarife sowie die Vermögenssteuerbremse unverändert, während der Kinderabzug von Fr. 7000 auf Fr. 8000 steigt. Die Besteuerung nach dem Aufwand wird in der heutigen Form beibehalten, jedoch verschärft. Und zwar beträgt das steuerbare Einkommen neu mind. das 7-Fache des jährlichen Mietzinses oder Mietwerts bzw. das 3-Fache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, mind. aber Fr. 400 000. Für bisher nach dem Aufwand besteuerte Personen besteht eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Die Erhöhung des Kinderabzugs gilt ab dem 1.1.2013, während die Neuregelung der Besteuerung nach dem Aufwand gleichzeitig mit den neuen Vorschriften im DBG,⁵⁰ also am 1.1.2016, in Kraft treten wird.

Der Grosse Rat hat am 26.3.2013 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen. Im Zentrum dieser Revision

42 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

43 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

44 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

45 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

46 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

47 BGER 2C_337/2011 (vom 1.5.2012).

48 www.baselld.ch/fileadmin/baselld/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-222.pdf.

49 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2012/2, FStR 2012, 160.

50 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

steht die Umsetzung von (überwiegend) zwingendem Bundesrecht. Daneben werden aber auch überwiesene parlamentarische Vorstösse behandelt und Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Delegation der Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Grossen Rat an den Regierungsrat;
- Neuregelung des besonderen Abzugs in voraussichtlichen Erlassfällen, indem ein Abzug auf null beim steuerbaren Einkommen und Vermögen nur möglich sein soll, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen und Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, wonach bei Kapitalleistungen aus Vorsorge bereits rechtskräftige Veranlagungen von Amtes wegen ergänzt werden können, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält;
- Einführung der Möglichkeit, dass mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person künftig die Steuerverwaltung Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide auf elektronischem Weg eröffnen kann;
- Umsetzung von Bundesrecht: Besteuerung nach dem Aufwand,⁵¹ Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds,⁵² Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁵³ Bahnreform 2,⁵⁴ Entwurf über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB.⁵⁵

Auf steuerliche Entlastungen wurde wegen der finanzpolitischen Situation weitgehend verzichtet. Steuerliche Entlastungen wurden nur für jene kleinen Bauernbetriebe vorgesehen, die als Folge der auf Bundesebene beschlossenen Agrarpolitik 2014 - 17 zukünftig nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BG über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)⁵⁶ besteuert werden können. Bei diesen Betrieben werden der Eigenmietwert und der amtliche Wert unter bestimmten Voraussetzungen angemessen reduziert.

Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden.⁵⁷

Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 1.1.2014 geplant.

2.3 Glarus

Der Landrat hat am 5.12.2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung zuhanden der Landsgemeinde 2013 verabschiedet. Es geht dabei um folgende Punkte:

- Erhöhung der Quote des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens von 20 % auf 35 % im Rahmen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (privilegierte Dividendenbesteuerung);
- Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei juristischen Personen;
- Reduktion der Gewinnsteuer (einfache Steuer) bei juristischen Personen von 9 % auf 8 %;
- redaktionelle Anpassungen im Bereich der Steuererleichterungen und der Grundstückgewinnsteuer;
- Änderungen aufgrund zwingender Bundesvorgaben: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁵⁸ Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds⁵⁹ mit einem Freibetrag von Fr. 5000; Bahnreform 2;⁶⁰
- Änderung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils: Besteuerung der ausserkantonalen Liegenschaftenhändler neu mit der Einkommenssteuer statt wie bisher mit der Grundstückgewinnsteuer.⁶¹

Die auf Bundesvorgaben basierenden Änderungen sowie die redaktionellen Anpassungen sollen rückwirkend per 1.1.2013, alle anderen Änderungen per 1.1.2014 in Kraft treten. Die Landsgemeinde findet am 5.5.2013 statt.

2.4 Graubünden

Die Regierung hat am 11.2.2013 die Botschaft zu einer Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Mit dieser Minirevision soll die absolute Verjährungsfrist in der Veranlagung von heute 10 auf neu 15 Jahre verlängert werden. Damit kann verhindert werden, dass in Fällen, in denen aufgrund eines pendenten Straf-, Steuerstraf- oder Gerichtsverfahrens der massgebende Sachverhalt nicht feststeht, eine Veranlagungsverjährung eintritt, bevor die Veranlagung überhaupt vorgenommen werden kann. Der Bund und die anderen Kantone kennen heute schon eine absolute Veranlagungsverjährung nach 15 Jahren.

51 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

52 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

53 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

54 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

55 BBI 2012, 2869.

56 BG über das bäuerliche Bodenrecht (vom 4.10.1991), SR 211.412.11.

57 www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuergesetzrevision+2014.

58 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

59 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

60 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

61 BGE 137 I 145.

Der Grosse Rat wird die Vorlage in der Junisession beraten. Das Inkrafttreten ist für Dezember 2013 geplant, wobei die Neuerung für alle noch nicht verjährten Fälle gelten soll.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁶²

2.5 Jura

Das Parlament beschloss am 12.12.2012 eine Teilrevision des Steuergesetzes, bei der es im Wesentlichen um folgende Punkte geht:

- Einführung der Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch einzureichen, inkl. eines sicheren elektronischen Identitätsnachweises (SuisseID);
- Einführung eines neuen Sozialabzugs für verheiratete Ehepaare und für eingetragene Partnerschaften;
- Erhöhung des Abzugs für Kinder, die sich in auswärtiger Ausbildung befinden;
- Umsetzung einer Motion, welche die Gleichstellung der Kosten der künstlichen Befruchtung mit den Krankheitskosten zum Gegenstand hat;
- Anpassung an Bundesrecht: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁶³ Zuwendungen an politische Parteien,⁶⁴ Kinderbetreuungskostenabzug,⁶⁵ Bahnreform 2.⁶⁶

Die Teilrevision trat am 1.1.2013 in Kraft, mit Ausnahme des neuen Sozialabzugs für verheiratete Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, der am 1.1.2014 in Kraft treten wird.

Ausserdem verabschiedete das Parlament am 21.11.2012 ein Gesetz betr. neue innovative Unternehmen. Dieses Gesetz erlaubt es der Regierung, neuen innovativen Unternehmen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Kanton Jura eine Sonderstellung einzuräumen. Unternehmen, welche diese Sonderstellung geniessen, profitieren von verschiedenen Vorteilen im Bereich der Steuererleichterungen und der zusätzlichen Unterstützung im Bereich der Wirtschaftsförderung. Einkünfte, welche jurassische Steuerpflichtige in solche Unternehmen investieren, werden separat und zu einem privilegierten Satz von 2 % besteuert.

Das neue Gesetz und die entsprechenden Anpassungen im Steuergesetz traten am 1.2.2013 in Kraft.

62 www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/ueberuns/aktuelles/Seiten/Teilrevision-StG4.aspx.

63 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

64 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

65 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

66 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

2.6 Luzern

Der Kantonsrat hat am 5.11.2012 die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» behandelt und die Botschaft vom 7.2.2012 mit dem Auftrag an den Regierungsrat zurückgewiesen, in einer neuen Botschaft einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen. Der Gegenentwurf soll eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer in 4 - 5 Jahren vorsehen. Der Regierungsrat hat die Botschaft innert Jahresfrist vorzulegen.

2.7 Nidwalden

Der Regierungsrat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Landrats verabschiedet. Es geht dabei um die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben in den folgenden Punkten:

- Schaffung einer Anknüpfung für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler;⁶⁷
- Anpassungen an Bundesgesetze: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen,⁶⁸ Besteuerung nach dem Aufwand,⁶⁹ Besteuerung von Lotteriegewinnen,⁷⁰ Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds,⁷¹ Kinderbetreuungskostenabzug,⁷² Zuwendungen an politische Parteien,⁷³ Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,⁷⁴ Bahnreform 2,⁷⁵ Anpassung der Mitwirkungspflichten an das neue Rechnungslegungsrecht,⁷⁶ Anpassung der Bestimmungen über die Inventaraufnahme an das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht.⁷⁷

Der Landrat wird die Vorlage voraussichtlich vor den Sommerferien 2013 behandeln.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2014 geplant.

67 BGER 2P.289/2000 (8.1.2002); s. auch Art. 4 Abs. 1 StHG.

68 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

69 BG über die Besteuerung nach dem Aufwand (vom 28.9.2012), AS 2013, 779.

70 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

71 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

72 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

73 BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (vom 12.6.2009), AS 2010, 449.

74 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

75 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

76 BG über die Änderung des Obligationenrechts (vom 23.12.2011), AS 2012, 6679.

77 BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (vom 19.12.2008), AS 2011, 725.

Die Stimmberechtigten haben am 3.3.2013 die Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionäre», die eine Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand anstrebte, mit einem Nein-Stimmenanteil von 68,6 % abgelehnt. Die Mindestlimiten für die Besteuerung nach dem Aufwand waren vom Regierungsrat bereits am 15.3.2011 verschärft worden: Das steuerbare Einkommen muss aktuell mind. Fr. 400 000 und das steuerbare Vermögen mind. Fr. 8 Mio. betragen. Für bestehende Fälle gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren.

2.8 Schaffhausen

Der Regierungsrat schlägt im Rahmen des Entlastungsprogramms für den Staatshaushalt u. a. vor, dass den Steuerpflichtigen Abweichungen gegenüber der SelbstdeklARATION nicht mehr zwingend vor der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt gegeben werden müssen. Neu soll dies – entsprechend der Regelung in Art. 46 Abs. 2 StHG – spätestens mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung geschehen.

2.9 Schwyz

Am 18.12.2012 hat der Regierungsrat eine Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das StHG erlassen. Auf den 1.1.2013 musste das kantonale Steuerrecht in 2 Bereichen an zwingendes Bundesrecht angepasst werden: Es handelt sich dabei einerseits um die Einführung eines Kinderdrittbetreuungskostenabzugs⁷⁸ und andererseits um Anpassungen bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.⁷⁹ Kantonal beträgt der neue Fremdbetreuungskostenabzug höchstens Fr. 6000. Dafür entfällt der bisherige Sozialabzug für erwerbstätige Alleinerziehende im Betrag von max. Fr. 3200. Der Quellensteuersatz für im Ausland wohnhafte Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen wurde auf 15 % festgelegt. Diese Verordnung gilt solange, bis das kantonale Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst ist. Sie bleibt für die vorläufige Aufnahme weiterer harmonisierungsrechtlicher Vorgaben offen, die nicht rechtzeitig auf dem Gesetzgebungsweg ins kantonale Steuerrecht überführt werden können.

Die nächste formelle Teilrevision des Steuergesetzes soll nach dem Willen des Regierungsrats auf den Beginn des Jahres 2015 in Kraft treten. Das Finanzdepartement wurde im Februar 2013 damit beauftragt, eine Vorlage vorzubereiten, die neben den nötigen Anpassungen an Bundesrecht die Erhaltung der Steuerattraktivität zum Haupt-

anliegen hat. Angesichts der angespannten kantonalen Haushaltslage stehen jedoch mittelfristig keine Mittel für substanzielle oder generelle Steuerentlastungen zur Verfügung.

Am 1.1.2013 ist die neue Kantonsverfassung in Kraft getreten. Damit unterliegt die nächste Teilrevision des Steuergesetzes neuen Regeln, was das Referendum anbelangt. Eine Volksabstimmung findet nur noch statt, wenn die Vorlage im Kantonsrat das Quorum von 75 % Zustimmung nicht erreicht oder wenn innert 60 Tagen das Referendum ergriffen wird.

2.10 Tessin

Die Stimmberechtigten haben am 3.3.2013 die Lega-Volksinitiative mit einem Nein-Stimmenanteil von 65,1 % abgelehnt. Vorgesehen waren folgende Steuerentkennungen für natürliche und juristische Personen:

- Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen von 9 % auf 6 % innerhalb von 3 Jahren;
- Verzicht auf die Kapitalsteuer von 1,5 ‰ bei den juristischen Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), unter der Bedingung, dass Gewinnsteuer bezahlt wird;
- Änderung des Einkommenssteuertarifs durch eine Reduktion der Anzahl Tarifstufen von heute 14 auf neu 7 Stufen, eine Senkung der Einkommenssteuersätze und eine Erhöhung der Nullstufe für Ehegatten von Fr. 19 300 auf Fr. 22 500 und für die anderen Steuerpflichtigen von Fr. 11 800 auf Fr. 14 000.

2.11 Thurgau

Der Regierungsrat hat am 10.1.2013 eine Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Im Wesentlichen geht es um vier Kernpunkte:

- Wechsel vom monistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer zum dualistischen System;
- Anpassungen ans Bundesrecht im Zusammenhang mit Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen;⁸⁰
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer;
- Ausdehnung der Steuerbefreiung bei Handänderungen auf alle Nachkommen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2014 vorgesehen.

Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.⁸¹

78 BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (vom 25.9.2009), AS 2010, 455.

79 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

80 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

81 www.steuerverwaltung.tg.ch.

2.12 Waadt

Das Steuergesetz wurde auf den 1.1.2013 in folgenden Punkten ans Bundesrecht angepasst:

- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁸² (wobei ein Quellensteuersatz von 20 % festgelegt wurde);
- Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds⁸³ (der Grosse Rat ist dem Staatsrat nicht gefolgt und hat den Freibetrag auf Fr. 9000 festgesetzt).

Weiter hat der Staatsrat eine Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Vorgesehen ist, bei juristischen Personen den Gewinnsteuersatz ab der Steuerperiode 2014 von 9,5 % auf 9 % zu senken und ab der Steuerperiode 2016 von 9 % auf 8,5 %.

Die Teilrevision des Steuergesetzes wird zurzeit im Grossen Rat behandelt.

2.13 Zürich

Am 30.1.2013 hat der Regierungsrat die Vorlage zur Anpassung des Steuergesetzes an das BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen⁸⁴ zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Dabei sollen die für das DBG vorgesehenen Ansätze unverändert übernommen werden.

Weiter hat der Regierungsrat am 27.2.2013 eine neue Vorlage zur Anpassung des Steuergesetzes an das Unternehmenssteuerreformgesetz II des Bundes⁸⁵ an den Kantonsrat weitergeleitet. Diese neue Vorlage war notwendig geworden, nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 17.6.2012 die Steuergesetzrevision vom 12.7.2010 betr. Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes abgelehnt hatten. Zankapfel bei dieser Steuergesetzrevision vom 12.7.2010 war die darin vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. In der neuen Vorlage wird dementsprechend von einer solchen Anrechnung abgesehen. Im Übrigen beschränkt sich die Vorlage auf die zwingenden Vorgaben des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes. Für die separate Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird die in der Verordnung des Regierungsrats vom 3.11.2010 über den Vollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes in der Fassung vom 26.9.2012

vorgesehene Lösung übernommen: Sowohl der Teil des Liquidationsgewinns, für den die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachgewiesen wird, als auch der Restbetrag sollen, wenn auch getrennt, je wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge besteuert werden.

Sodann haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 3.3.2013 den Gegenvorschlag des Kantonsrats zur zurückgezogenen Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – Ja, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer» abgelehnt. Dieser Gegenvorschlag hatte eine Erhöhung des Besitzdauerabatts vorgesehen.

Weiter hat der Kantonsrat am 22.4.2013 folgende Steuergeschäfte beraten:

- Volksinitiative «Steuerbonus für dich (Kantonale Volksinitiative für eine direkte Steuererleichterung für die unteren und mittleren Einkommen)», mit der, beschränkt auf eine Steuerperiode, eine Umverteilungssteuer von mind. 1 % auf dem Vermögen der natürlichen Personen ab Fr. 3 Mio. und dem Eigenkapital der juristischen Personen ab Fr. 5 Mio. (wobei Genossenschaften ausgenommen werden) verlangt wird, um Alleinstehenden bis zu einem Einkommen von Fr. 100 000 und Verheirateten bis zu einem Einkommen von Fr. 150 000 einen Bonus von Fr. 5000 bzw. Fr. 10 000 sowie einen weiteren Bonus von Fr. 3000 für jedes unterhaltspflichtige Kind bis zum 18. Altersjahr zukommen zu lassen. Regierungsrat und Geschäftsleitung des Kantonsrats beantragen Ungültigkeit der Initiative.
- Einzelinitiative zur Einführung einer ausdrücklichen steuergesetzlichen Regelung, wonach juristische Personen ihnen auferlegte Bussen nicht dem abzugsfähigen Geschäftsaufwand zurechnen können. Regierungsrat und WAK des Kantonsrats beantragen Abschreibung der Initiative.
- Steuergesetzrevision zum Nachvollzug des Bundesrechts betr. Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds⁸⁶ und Bahnreform 2⁸⁷. Die WAK des Kantonsrats beantragt, der Vorlage des Regierungsrats zuzustimmen.

Schliesslich ist für den 9.6.2013 die Volksabstimmung über die kantonale Volksinitiative «Gegen Steuerbesenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)» vorgesehen. Mit dieser Initiative soll die Vermögenssteuer verschärft werden; bei steuerbarem Vermögen ab Fr. 3 Mio. würde die Mehrbelastung 40 -

82 BG über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vom 17.12.2010), AS 2011, 3259.

83 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

84 BG über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vom 15.6.2012), AS 2012, 5977.

85 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

86 BG über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (vom 17.6.2011), AS 2012, 489.

87 BG über die Bahnreform 2 (vom 20.3.2009), AS 2009, 5597.

50 % betragen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab.

3 International

3.1 Überblick

Im Bereich der *internationalen Quellensteuerabkommen* wurde unter dem Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit Grossbritannien (Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland; StA-GB) Ende Januar die Vorauszahlung der Schweizer Banken von Fr. 500 000 an Grossbritannien geleistet. Zudem wurden die nach diesem Abkommen ab dem 6.4.2013 anwendbaren Quellensteuersätze publiziert.⁸⁸

Am 14.2.2013 unterzeichneten die Schweiz und die USA⁸⁹ ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung des US-amerikanischen *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA-Abkommen).

3.2 Grossbritannien

Gestützt auf Art. 19 StA-GB gelten ab 6.4.2013 folgende Quellensteuersätze auf Kapitaleinkünften:

Einkunftsart	Steuersatz (Art. 19 Abs. 1)	Erhöhter Steuersatz (Art. 19 Abs. 3)*
Zinsertrag	43 %	45 %
Dividendenertrag	35 %	37,5 %
Sonstige Einkünfte	43 %	45 %
Veräusserungsgewinn	27 %	28 %

* Mangels Bescheinigung im Zusammenhang mit non-UK domiciled individuals.

Dadurch ändert sich auch der Steuersatz der zusätzlich zum Steuerrückbehalt nach dem Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz-EU zu erhebenden Abgeltungszahlung auf Zinserträgen. Er beträgt ab dem 6.4.2013 8 % bzw. 10 %.

Das STA-GB schreibt in Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 die Erhebung von Verzugszinsen zu dem in Grossbritannien für unbezahlte Steuerschulden anwendbaren Satz vor. Dieser beträgt 3 % und ist bis auf Weiteres für ab dem Stichtag 3 (31.5.2013) erhobene Einmalzahlungen massgebend.

3.3 USA

Mit dem FATCA wollen die USA erreichen, dass weltweit sämtliche Einkünfte von Personen besteuert werden,

die in den USA steuerpflichtig sind und über Konten im Ausland verfügen. Der FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten grundsätzlich, mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) einen Vertrag abzuschliessen, welcher sie verpflichtet, Meldungen über identifizierte US-Konten vorzunehmen. Wollen schweizerische Finanzinstitute nicht vom US-Kapitalmarkt ausgeschlossen werden, so sind sie unabhängig von dem nun am 14.2.2013 unterzeichneten FATCA-Abkommen gezwungen, einen solchen Vertrag abzuschliessen.

Das FATCA-Abkommen erlaubt es schweizerischen Finanzinstituten, ohne Verletzung von Art. 271 StGB mit dem IRS Informationen auszutauschen und ermöglicht den Finanzinstituten Vereinfachungen bei der Umsetzung des FATCA. Die von US-Treasury und IRS am 17.1.2013 publizierten definitiven Ausführungsbestimmungen (Final Regulations) sind für Schweizer Finanzinstitute insoweit anwendbar, als das Abkommen und seine Anhänge keine ausdrücklich abweichenden Regelungen vorsehen.

Das nun unterzeichnete Abkommen sieht für wesentliche Teile der schweizerischen Finanzbranche Vereinfachungen vor:

- Sozialversicherungen, die privaten Vorsorgeeinrichtungen, die Schadens- und Sachversicherungen sowie die Rückversicherungen sind vom Anwendungsbereich des FATCA ausgenommen.
- Finanzinstitute mit vorwiegend lokaler Kundschaft gelten unter bestimmten Voraussetzungen als FATCA-konform und unterliegen nur einer Registrierungspflicht und damit zusammenhängenden Obliegenheiten (als vorwiegend lokal gilt die Kundschaft, wenn sie zu mind. 98 % aus der Schweiz oder der EU stammt).
- Andere als registrierte, FATCA-konforme Finanzinstitute, wie die schweizerischen Anlageberater und Vermögensverwalter und gewisse Anlagefonds, sind insoweit von Identifikations- und Meldepflichten befreit, als sichergestellt wird, dass ein anderes Finanzinstitut (idR die Bank, bei der die Vermögenswerte deponiert sind) diese Pflichten erfüllt.
- Die Sorgfaltspflichten für die Identifikation von US-Kunden, denen die übrigen schweizerischen Finanzinstitute unterliegen, sind im Abkommen festgelegt und so gestaltet, dass sie den administrativen Aufwand in vertretbaren Grenzen halten.

Das Abkommen stellt sicher, dass von US-Personen bei schweizerischen Finanzinstituten gehaltene Konten entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers direkt oder auf der Grundlage der Amtshilfebestimmung des DBA-US aufgrund von Gruppensuchen über die ESTV an die US-Steuerbehörden gemeldet werden.

⁸⁸ S. Abschn. 3.2.

⁸⁹ S. Abschn. 3.3.